



Muster für eine
VEREINBARUNG
zwischen
Lead-Partner und Projektpartner(n)

zur Durchführung des Projektes

„.....“

im Programm
„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

(„Partnerschaftsvertrag“)

Stand: 17. September 2007

Zwischen

dem Projektteilnehmer

(Name).....

(Anschrift).....

vertreten durch

(Name).....

als federführender Begünstigter (**Lead-Partner**)

und

den Projektteilnehmern (*alternativ: dem Projektteilnehmer*)

(Name).....

(Anschrift).....

vertreten durch

(Name).....

als **Projektpartner 1** (*alternativ: **Projektpartner***)

(Name).....

(Anschrift).....

vertreten durch

(Name).....

als **Projektpartner 2**

wird zur Durchführung des Projektes (Projekttitle und Monitoring-Nummer)
und Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten folgende

VEREINBARUNG

getroffen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Projektteilnehmer übernimmt die Funktion des Lead-Partners im Rahmen des gegenständlichen Projektes und der dafür gewährten Förderung mit Mitteln des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013. Er ist gegenüber den Programmbehörden für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Seine Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag vom
- (2) Der in Absatz (1) genannte EFRE-Fördervertrag in seiner jeweils geltenden Fassung samt Anlagen ist Teil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Projektteilnehmer verpflichten sich, die im Projektantrag vom definierten Beiträge zu dem gemeinsamen Fördervorhaben zu erbringen.

§ 2 Aufgaben des Lead-Partners

- (1) Der Lead-Partner hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Projekt in Übereinstimmung mit dem Projektantrag und dem EFRE-Fördervertrag ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Er steuert und begleitet die Umsetzung des Projektes gemäß den Vorgaben des EFRE-Fördervertrages.
 - b) Er hat Kopien des EFRE-Fördervertrages sowie evtl. Änderungen oder Ergänzungen und alle das Projekt betreffende Dokumente an die Projektpartner weiterzuleiten.
 - c) Er führt regelmäßig nach den im EFRE-Fördervertrag festgelegten Vorgaben Abrechnungen zu den geleisteten Ausgaben durch. Dazu vergewissert er sich, dass die Ausgaben, die von den Projektpartnern (*alternativ: vom Projektpartner*) gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt und von den zuständigen nationalen Prüfstellen bestätigt worden sind.
 - d) Er sorgt für die Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projektes, indem er ein eigenes Bankkonto einrichtet (*alternativ: getrennte Kostenstellen führt*), aus dem sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen öffentliche Finanzierungshilfen klar hervorgehen.
 - e) Er leitet die EFRE-Fördermittel an die / den Projektpartner gegen geeigneten Nachweis weiter.
 - f) Er informiert die /den Projektpartner regelmäßig über alle relevanten Themen im Austausch zwischen ihm und den Programm verwaltenden Stellen sowie den anderen Projektpartnern (*alternativ: ... zwischen ihm und den Programm verwaltenden Stellen*).
- (2) Zur Wahrnehmung der in Absatz (1) genannten Aufgaben wird der Lead-Partner beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen gegenüber der Verwaltungsbehörde und den von dieser beauftragten weiteren Programm verwaltenden Stellen mit Wirkung auch für die hier unterzeichnenden Projektpartner vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben der /des Projektpartner(s)

- (1) Die / Der Projektpartner erklären sich bereit, die im EFRE-Fördervertrag festgelegten Maßgaben und Verpflichtungen in vollem Umfang auch gegen sich gelten zu lassen und den Lead-Partner bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes zu unterstützen.

- (2) Die / Der Projektpartner haben gegenüber dem Lead-Partner im Einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Sie übermitteln / Er übermittelt dem Lead-Partner unverzüglich auf dessen Anforderung sämtliche Informationen über die inhaltliche und / oder finanzielle Abwicklung des Projektes.
 - b) Sie informieren / Er informiert den Lead-Partner umgehend über alle Umstände, die zu einer Unterbrechung oder sonstigen Änderung im geplanten Projektverlauf führen können.
 - c) Sie richten /Er richtet ein eigenes Bankkonto (*alternativ: getrennte Kostenstellen*) für die Projektumsetzung ein, aus denen sowohl die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen als auch die für das Projekt erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen klar hervorgehen.
 - d) Sie tragen / Er trägt die volle Verantwortung für die Abwicklung eventueller nationaler oder regionaler Finanzierungshilfen.
 - e) Sie unterstützen / Er unterstützt den Lead-Partner bei der Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen entsprechend den im EFRE-Fördervertrag festgelegten Vorgaben.
 - f) Sie stellen / Er stellt dem Lead-Partner auf Anforderung die ihren Projektanteil betreffenden Beiträge für die Fertigung von Zwischenberichten und des Schlussberichtes zur Verfügung.

§ 4 Änderung von Projektpartnern

- (1) Die Aufnahme neuer Projektpartner bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller Partner dieses Vertrages und steht unter der Voraussetzung, dass diese bereit sind, in vollem Umfang in die Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten.
- (2) Die Projektpartner vereinbaren, nur im Falle unumgänglicher Umstände ihre Beteiligung an dem Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch ein Projektpartner aus, bemühen sich die verbleibenden Partner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Partner einzubeziehen.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne der Absätze (1) und (2) bedürfen der Schriftform. Der Lead-Partner hat die Programm verwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren.
- (4) Sollte es im Falle der Absätze (1) oder (2) zu Änderungen in Art, Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen. Der Beitritt eines neuen Partners wird in einem solchen Fall erst mit Vorliegen der Zustimmung rechtswirksam.

§ 5 Weiterleitung der Förderung

- (1) Die / Der Projektpartner erhalten / erhält auf der Grundlage des in § 1 Absatz (1) dieser Vereinbarung genannten EFRE-Fördervertrages im Wege der Anteilfinanzierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu einer Höhe von % ihrer / seiner EFRE-kofinanzierungsfähigen Kosten, d.h.,

Projektpartner 1: maximaler Betrag von €

Projektpartner 2: maximaler Betrag von €

.....

(alternativ:, d.h., einen maximalen Betrag von €)

Die Projektpartner verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der EFRE-Fördermittel.

- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das im EFRE-Fördervertrag bestimmte Projekt gewährt. Ermäßigt sich nachträglich die Beteiligung am Projekt oder verringern sich die veranschlagten EFRE-kofinanzierungsfähigen Ausgaben der Projektpartner, erhöhen sich die Kofinanzierungsmittel oder treten neue Kofinanzierungsmittel hinzu, so reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (3) Ein Anspruch auf die Weiterleitung des anteiligen Zuschusses gemäß Absatz (1) entsteht erst mit endgültiger Rechtswirksamkeit des EFRE-Fördervertrages und dieser Vereinbarung.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

- (1) Auszahlungen der EFRE-Mittel werden vom Lead-Partner in Abstimmung mit den /dem Projektpartner(n), spätestens jedoch zu den im EFRE-Fördervertrag genannten Zeitpunkten angefordert. Die dafür notwendigen Auszahlungsbestätigungen holen die Projektpartner / holt der Projektpartner selbst vorher bei der für sie / ihn zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle ein und legen dieser die dafür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vor.
- (2) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfbestätigungen wird der Lead-Partner bei der Lead-Partner-RK unverzüglich die Auszahlung der EFRE-Mittel auf das dafür vorgesehene Konto beantragen.
- (3) Nach Erhalt der EFRE-Mittel wird der Lead-Partner den einzelnen Projektpartnern / dem Projektpartner diese entsprechend ihrem / seinem Förderanteil unverzüglich auf folgende Konten überweisen:

 Projektpartner 1:
 Projektpartner 2:

- (4) Für Störungen bzw. Ausfälle in der Auszahlung der EFRE-Mittel haftet der Lead-Partner im Verhältnis zu den / dem Projektpartner(n) nur im Falle eigenen Verschuldens. (*optional: Bei verschuldeten Verzögerungen können die / der Projektpartner gegenüber dem Lead-Partner Anspruch auf Verzinsung des auszahlenden EFRE-Betrages in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes des [= Mitgliedsstaat des Lead-Partners] erheben.*)

§ 7 Haftung der Projektpartner

- (1) Jeder Projektpartner haftet gegenüber dem Lead-Partner für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Beitrages am Projekt, die Erfüllung der gemäß § 3 Absatz (1) dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten des EFRE-Fördervertrages sowie die Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung. Insbesondere haftet jeder Projektpartner selbst und eigenverantwortlich für Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- (2) Jeder Projektpartner ist bei der Vergabe von Leistungen an Dritte im Verhältnis zum Lead-Partner allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, die sich nach den jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen, den Festlegungen von Durchführungsvorschriften auf Grund des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 oder nach EU-Recht richten.
- (3) Kommt ein Projektpartner seinen Verpflichtungen im Sinne des Absatzes (1) nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, wird der Lead-Partner ihm dafür schriftlich eine Nachfrist von Arbeitstagen set-

zen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Lead-Partner mit Zustimmung der anderen Projektpartner zu einer Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Projektpartner

- a) seinen Mitteilungspflichten nicht entspricht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - b) den Anforderungen im Zusammenhang mit Auszahlungsanträgen, Zwischenberichten oder dem Schlussbericht nicht genügt,
 - c) seinen Projektanteil nicht, nicht zeitgerecht oder anderweitig nicht entsprechend den Förderbestimmungen durchführt,
 - d) die EFRE-Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet,
 - e)
- (4) Führt die Nichterfüllung von Pflichten eines Projektpartners oder dessen Ausscheiden aus dem Projekt zu einer Reduzierung der EFRE-Fördermittel zu Lasten der anderen Projektpartner oder sonstigen finanziellen Einbußen zu deren Lasten, so hat der Projektpartner, der diese Einbußen verursacht hat, dafür Ausgleich zu leisten.

§ 8 Rückzahlung von EFRE-Mitteln

- (1) Ist eine Rückzahlung von EFRE-Mitteln veranlasst, so gilt der dafür von der Verwaltungsbehörde geltend gemachte Grund unmittelbar und verbindlich auch im Verhältnis zwischen den Projektteilnehmern.
- (2) Der Lead-Partner ist berechtigt, von denjenigen / demjenigen Projektpartner(n) die Erstattung der jeweiligen EFRE-Mittel samt Verzinsung gemäß EFRE-Fördervertrag zu fordern, die / der den Rückzahlungsgrund verursacht haben / hat, sofern die Projektteilnehmer keine anderweitige Vereinbarung treffen. Der Anspruch auf Rückzahlung gegen den einzelnen Projektpartner wird dabei in der Regel den Umfang der jeweiligen Beteiligung an den EFRE-Mitteln nicht überschreiten.
- (3) Für den Fall, dass kein Projektteilnehmer die Rückzahlung zu verantworten hat, wird der zu erstattende Betrag auf alle Projektteilnehmer entsprechend ihrem Projektanteil aufgeteilt.

§ 9 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden regelmäßig unter den Projektteilnehmern abgestimmt. Für die interne Koordination und die Durchführung der Maßnahmen ist (Name des Projektteilnehmers) verantwortlich. Die in § 15 des EFRE-Fördervertrages aufgeführten bzw. festgelegten Publizitätsbestimmungen sind dabei unmittelbar zu beachten.
- (2) Die Projektteilnehmer erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Namen und Adressen, Zweck und Höhe der erhaltenen EFRE-Fördermittel sowie die Projektergebnisse im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen des Programms veröffentlicht werden.

§ 10 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft (alternativ: Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom [= Datum des vorzeitigen Projektbeginns] in Kraft) und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von

EFRE-Fördermitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

§ 11 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Vertragspartner nicht übertragen werden.

§ 12 Ergänzende Regelungen (*optional*)

.....

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Lead-Partner seinen Sitz hat. Die Projektteilnehmer bemühen sich, alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Streitigkeiten außergerichtlich zu beheben. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Vertragspartner hiermit das (= sachlich und örtlich zuständige Gericht) als maßgeblichen Gerichtsstand.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl bindend. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die wirkungslose Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.
- (4) Diese Vereinbarung wird in (= Anzahl) Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner und die Lead-Partner-RK jeweils ein Exemplar erhalten.

Ort, Datum.....

.....

(Name:.....)

Lead-Partner

Ort, Datum.....

(Name:.....)

Projektpartner 1

.....